

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Osterholz-Scharmbeck
in Osterholz-Scharmbeck

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofs-
rechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den
Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Osterholz-Scharmbeck
in Osterholz-Scharmbeck
hat der Kirchenvorstand am 27. Februar 2013
folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6
aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser
Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind
innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher
Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

A. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätte:

- | | | |
|--|----------------|-----------------|
| a) pro Grabstelle | - für 30 Jahre | 510,00 € |
| b) pro Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung | | 17,00 € |
| c) pro Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung für Bestattung
eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemein-
schaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland
angehörenden Religionsgemeinschaft war | | 24,00 € |

2. Rasenreihengrab für Erdbestattung:

- | | | |
|---|----------------|-------------------|
| Grabstelle | - für 30 Jahre | 2.300,00 € |
| einschließlich Grabstein mit Gravur und
Grabpflegekosten | - für 30 Jahre | |

3. Rasenreihengrab für Urnenbestattung:		
Grabstelle	- für 30 Jahre	1.200,00 €
einschließlich Grabstein mit Gravur und		
Grabpflegekosten	- für 30 Jahre	
4. Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen:		
a) pro Grabstätte	- für 30 Jahre	750,00 €
b) pro Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung		25,00 €
c) pro Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung für Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war		32,00€
5. Urnenpartnergräber		
a) Pro Grabstätte für 30 Jahre einschließlich Grabstein und		
1. Gravur und Bepflanzung mit Bodendeckern		2.400,00€
b) pro Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung		80,00 €
c) pro Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung für Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war		87,00€
d) Pro Grabstätte für 30 Jahre einschließlich Grabstein und		
1. Gravur und Bepflanzung mit Wechselbepflanzung		4.400,00€
e) pro Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung		147,00€
f) pro Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung für Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war		154,00€
6. Urnengarten		
Grabstelle	- für 30 Jahre	1.200,00 €
einschließlich Grabstein mit Gravur und Grabpflegekosten für 30 Jahre		
7. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:		
Zu den unter 1 bis 5 genannten Gebühren für Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war ein Zuschlag von pro Grabstelle		200,00 €
B. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:		
1. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle je Bestattungsfall		150,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle für Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war		235,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume nach der Trauerfeier oder Fremdnutzung pro Tag		25,00 €
4. Gebühr für die Aufbahrungsräume und der „Alten Kapelle“ im Bestattungsfall		75,00 €
5. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der „Alten Kapelle“ für Bestattung eines Verstorbenen, der		

nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war **120,00 €**

C. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. Für eine Erdbestattung
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **200,00 €**
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr **435,00 €**
- 2. Für eine Urnenbestattung **185,00 €**

D. Gebühren für Umbettungen: ¹⁾

- 1. Für die Ausgrabung einer Leiche **120,00 €**
- 2. Für die Ausgrabung einer Asche **50,00 €**

Mit diesen Gebühren ist lediglich die Aufsicht und Veranlassung der Umbettung durch den Friedhofswärter abgedeckt. Darüber hinausgehende Leistungen (z.B. Stellung von zusätzlichen Arbeitskräften) sind entsprechend der tatsächlichen Kosten gesondert zu bezahlen.

¹⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf dem Friedhof der Kirchengemeinde St. Marien sind zusätzlich die Gebühren zu C. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

E. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

- Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung
- Liegendes Grabmal **30,00 €**
 - Stehendes Grabmal **75,00 €**
 - Zuschlag nach Aufstellung (verspäteter Antrag) **50,00 €**

F. Sonstige Gebühren

- a) Gebühr für eine Grabumschreibung **25,00 €**
- b) Die Gebühr für die Einfassung richtet sich nach der Größe der Grabstelle und dem jeweils günstigsten Angebot eines Steinmetzes.

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am 01. Juli 2013 in Kraft
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 22. September 1992 und die Ergänzungsordnungen vom 15. Februar 1994, 14. Februar 1995 18. März 1997, 01.03.2002 und 22.02.2005 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 27. Februar 2013

Der Kirchenvorstand:

L.S.

Vorsitzender

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, _____

**Der Kirchenkreisvorstand:
- Verwaltungsausschuss –**

L.S.

Vorsitzender